Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/66379e8b-2a22-3c8d-a78a-8e6358e6568b

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Prüfung Vorprüfung der Unterlagen des Erlaubnisantrages oder der Anzeige Prüfung der Ausrüstung, der Aufstellung und der Betriebsverhältnisse (TRD 501)
Amtliche Abkürzung	TRD 501
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRD 501 - Geltungsbereich (1)

Diese Richtlinie gilt für die Vorprüfung der Unterlagen des Erlaubnisantrages (§§ 10 und 13 DampfkV)(1) bzw. der Anzeige (§ 12 Abs. 4 Satz 5 DampfkV)(1) hinsichtlich der Ausrüstung, der Aufstellung und der vorgesehenen Betriebsverhältnisse einer Dampfkesselanlage mit einem oder mehreren Dampfkesseln der Gruppe IV.

Für die Vorprüfung der Unterlagen des Erlaubnisantrages hinsichtlich der Bemessung der druckführenden Teile und der Konstruktion einer Dampfkesselanlage gilt TRD 502.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

(1) Red. Anm.: Siehe jetzt BetrSichV

(1) Red. Anm.: Siehe jetzt BetrSichV

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH